



Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at, www.robathin.at

Schadenersatz bei irreführender Werbung

Der Oberste Gerichtshof hat in einem aktuellen Urteil (GZ 4 Ob 49/21s) erkannt, dass Verbraucher, die einer irreführenden Werbung unterlegen sind, Ansprüche auf Schadenersatz gegen den irreführenden Unternehmer geltend machen können.

Der OGH musste nämlich folgenden Fall beurteilen: Die Kläger beehrten von dem beklagten Unternehmer die Zahlung von 60.000 Euro und brachten dazu vor, dass sie Opfer eines Diebstahls in ihrer Privatwohnung geworden sind, in der sich ein vom beklagten Unternehmer in Verkehr gebrachter Safe befand. Zum Zeitpunkt des Diebstahls hätte sich ein Geldbetrag von ca. 60.000 Euro im Safe befunden.

Für die Kläger war es beim Kauf dieses Safes wichtig gewesen, dass er die Sicherheitsklasse EN-1 erfüllt, um die dahingehenden Bedingungen für darin verwahrtes Geld bzw. Wertgegenstände ihrer Versicherung zu erfüllen.

Auf der Website des beklagten Unternehmers wurde der Safe so beschrieben, dass er die Sicherheitsstufe EN-1 nach CSN EN 1 1143-1 erfülle – auch auf der Verpackung war diese Sicherheitsstufe ausgewiesen. Zudem befand sich auf dem Safe selbst eine Plakette, die unter dem Titel »Resistance Grade« die Information »1/CSN EN 1 1143-1: 2013« enthielt. Aufgrund dieser Angaben des beklagten Unternehmers sind die Kläger davon ausgegangen, dass der Safe tatsächlich die Sicherheitsklasse EN-1 erfüllt. Die Haushaltsversicherung der Kläger hat aber die Deckung des Schadens mit der Begründung abgelehnt, dass der Safe nicht der Sicherheitsklasse EN-1 entspricht.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige ist ebenfalls zum Ergebnis gelangt, dass die Plakette mit der Sicherheitsstufe EN-1 nicht den Tatsachen entspricht und der Safe nicht die geforderte Sicherheitsstufe aufweist. Da die Klage gegen die Haushaltsversicherung eben aus diesem Grund abgewiesen wurde, haben die Kläger sich in weiterer Folge direkt an den beklagten Unternehmer gerichtlich gewandt, da seine Bezeichnung nicht korrekt und somit irreführend war.

Der beklagte Unternehmer wendete gegen den Vorwurf der irreführenden Geschäftspraktik ein, dass die Zertifizierung des Safes durch andere Institute sehr wohl als ausreichend befunden wurde sowie ferner, dass er kein direkter Vertragspartner der Kläger war und sohin auch keinen (vertraglichen) Schaden ersetzen müsse.

Der OGH erkannte, dass die Irreführung über die Sicherheitsklasse des Safes eine irreführende Geschäftspraxis darstellt. Obwohl der beklagte Unternehmer kein direkter Vertragspartner der Kläger war und der Safe nicht direkt von ihm angeschafft wurde, haftet dieser aufgrund seiner fehlerhaften Angaben und der von ihm veranlassten irreführenden Werbung sehr wohl – auch ohne Vertrag – den Klägern gegenüber. Der beklagte Unternehmer musste sohin der Familie den dadurch entstandenen Vermögensschaden, nämlich den Bargeldbetrag (samt prozessualen Kosten) ersetzen.